

Luzerner Tagblatt.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

N^o 92.

Abonnementspreis:

	Quartal	Halb	Jahr
Durch die Post bezogen	Fr. 12.80	Fr. 24.40	Fr. 34.00
Für Luzern zum Einbringen	12.—	6.—	3.—
Abholen	10.—	5.—	2.50

Beispielt täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt 665 K.

Insertionspreis:

Die einseitige Zeitzeile oder deren Raum 10 Ct.
Für Wiederholungen 8
Insertionsannahme, gebräuchlich 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, im
Expeditions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls
oder durch Telephon. — Schriftliche Zusendung über Inserate
gegen Einzahlung der betr. Administration in Postmarken.

Dienstag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 19. April 1887.

Erstes Blatt.

Aus dem Ständerath.

In der letzten Samstagssitzung des Ständerathes wurde die am Freitag begonnene Diskussion über den Marienhilfs-Verein fortgesetzt.

Kellersberger, Berthoud und Munzinger reichten folgenden Antrag ein:

„1) Der Rekurs der Regierung von Luzern wird, soweit er sich auf die Anwendung von Art. 50, Abs. 2 der Bundesverfassung bezieht, als unbegründet erklärt.

„2) Durch diese Schlussnahme soll der durch den Richter zu entscheidende Frage, ob die Regierung von Luzern berechtigt sei, kraft des ihr nach Mitgabe der Sonderungsverurtheile vom 4. November 1800 zustehenden Ausschließungsrecht die Mißbenutzung der Marienhilfskirche durch die Christkatholiken zu verbieten, nicht vorgegriffen sein.“

Bundestath Drög vertheilte den Standpunkt des Bundesrathes und betonte besonders, daß er bei der ganzen Frage nur im Interesse des Friedens gehandelt habe. Auf die dogmatischen und kanonischen Rechte habe sich der Bundesrath nicht einlassen können. Der Bundesrath verdiene also für sein Vorgehen keine Vorwürfe, da er durchaus korrekt gehandelt; denn zu einer Beschwerde seien die Katholiken berechtigt gewesen, wenn sie glaubten, daß ihnen ein Unrecht geschehen sei, so gut wie ein Privatrecht, der das in der Verfassung garantierte Rekursrecht in Anspruch nehmen. Redner selbst hätte persönlich lieber gesehen, es hätte schon im Nationalrath der Antrag Suter gefügt, weil dadurch die Anwesenheit für alle Zukunft eine Regelung der bezüglichen Verhältnisse herbeigeführt hätte. Wie die Versammlung heute entscheide, könne den Bundesrath insofern nicht alteriren, als seine frühere Handlungsweise dadurch auch nicht werde beeinflusst werden.

Loretan (Wallis) hat aus den Worten des Bundespräsidenten die Uebersetzung geschöpft, daß man sich bei einigem guten Willen auf dem Boden der Mehrheit des Ausschusses einigen könne. Eine ganze Menge von Verfassungsurkunden (Bayern, Baden, Württemberg u.) haben in unserem Jahrhundert die Bestimmung aufgenommen, das Kirchenrecht dürfe seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Die Marienhilfskirche hat eine ausdrückliche kirchliche Zweckbestimmung. Nicht dadurch, daß wir konservativ oder radikal, sondern dadurch, daß wir verständlich, gerecht, billig und christlich sind, dienen wir dem Wohle des gemeinsamen Vaterlandes. Der Redner votirt für den Mehrheitsantrag.

Fischer: Die Marienhilfs-Angelegenheit ist gleichsam ein Trojanisches Roß, das eine Menge anderer Fragen in sich birgt. Wenn dieselbe nach dem Wunsch der Christkatholiken entschieden werden sollte, so wird im Kanton Luzern auf lange Jahre Krieg entstehen. Die Katholiken sind in Glaubenssachen an die Gebote der Kirche gebunden; wenn deshalb die Katholiken in die Marienhilfskirche einziehen, so müssen die Römischkatholischen ausziehen; dies wäre keine Toleranz, sondern Gewissenszwang, verübt an den Römischkatholischen. Die Katholiken sind in keiner Weise in der Ausübung des Kultus gehindert. Im Gegentheil: die Römischkatholischen sind sehr froh, wenn dieselben möglichst weit von ihnen entfernt sind. Die Protestanten haben keine Messe, sie sagen nicht, wir sind katholisch. Den konfessionellen Artikel unserer Bundesverfassung möchte der Redner rückföhrlich der Provenienz eher „Berlinerartikel“ nennen. Die Katholiken wollten keine Vermittlung. Man stellte ihnen solche zur Verfügung, sie wurden verächtlich. Vom Sempacherse erwartete man allgemein etwelche Einwirkung auf die Sympathie zwischen Alt- und Römischkatholischen. Allein man dachte sich. Die Forderungen der Katholiken waren exorbitant. Die Vermittlungsversuche mußten deshalb scheitern. Der Redner verliest mehrere Briefe des Vermittlers Birnam, die derselbe theilweise an die Christkatholiken, theilweise an die Luzerner Regierung richtete, und die in ihren Ausführungen als in kraftem Widerspruch stehend erscheinen, da sie beiden Parteien Recht, beziehungsweise Unrecht zu geben schienen. Der Redner stimmt in der Hauptsache der Kommissionmehrheit zu.

Schaller beantragt, der Rekurs sei begründet zu erklären in dem Sinne, daß die Frage, ob die Regierung von Luzern berechtigt sei, schließt auf die Sonderungsverurtheile vom 4. November 1800 den Christkatholiken die Mißbenutzung

der Marienhilfskirche zu verbieten oder nicht, offen gelassen werde.

Munzinger: Sofern sich der Entscheid der Luzerner Regierung auf öffentlich rechtliche Motive stützt, ist die Bundesversammlung die endgültig entscheidende Behörde, sofern er sich stützt auf privatrechtliche Motive das Bundesgericht. Die Grundfrage ist, ob die Christkatholiken das Mißbenutzungsrecht an einer Kirche beanspruchen dürfen. Diejenigen sind tolerant, welche die anderen dulden, diejenigen dagegen sind intolerant, welche die anderen ausweisen wollen. Der Regierungsrath von Luzern hat nicht recht, gefügt auf Art. 50, Abs. 2, den Christkatholiken die Mißbenutzung der Marienhilfskirche zu verbieten. Der Entscheid des Bundesrathes ist richtig, nur hätte er sich nicht auf Abs. 3 des Art. 50 stützen sollen, wohl aber berief sich der Bundesrath auf Art. 50, Abs. 2, und mit Recht wieder die privatrechtliche Seite der Frage an den Zivilrichter. Der Redner glaubt, daß sich sämtliche Mitglieder des Ausschusses auf den erneuten Antrag Kellersberger einigen könnten.

Kellersberger: Die Mehrheit wie die Minderheit des Ausschusses sind einig, daß der Bundesrath Motive angewendet hat, die unzulässig sind (Artikel 50, Abs. 3). Wenn man also den Beschluß des Nationalrates annimmt, so erklärt man diese falschen Motive quasi als Bundesrecht. Deshalb befürwortet der Redner im Sinne Munzingers den neu eingebrachten Antrag.

Schaller stellte folgenden Antrag: „Der Rekurs der Regierung von Luzern wird als begründet erklärt, in dem Sinne, daß durch den Beschluß des Bundesrathes vom 23. Januar 1885 die Frage, ob die Regierung von Luzern berechtigt sei, kraft des ihr nach Mitgabe der Sonderungsverurtheile vom 4. November 1800 zustehenden Ausschließungsrecht, die Mißbenutzung der Marienhilfskirche durch die Christkatholiken zu verbieten, nicht präjudicirt wurde.“

Dies wurde die Diskussion abgebrochen. Die Fortsetzung derselben, sowie die Abstimmung erfolgt heute, Montag.

Gedgenossenschaft.

Rus der Bundesversammlung. Der Nationalrath setzte am Samstag die Beratung über den II. Titel des Gesetzes betreffend Schuldverreibung und Konkurs (Nachlassvertrag) fort. Es lagen nicht weniger als 20 gedruckte Anträge vor. Davon hat nur einer von materieller Bedeutung Gnade bei der Kommission gefunden, deren Richterlatter des Längeren über ihren Standpunkt den Anträgen gegenüber referirten. Einige Antragsteller vertheidigten ihre Abänderungsvorschläge, während sich bedenkliche Stimmen in den Reihen des Rathes erigten, was sich theilweise durch die von der Marienhilfsdebatte im Ständerath ausgelöste Anziehungskraft erklären ließe.

Die Diskussion wurde noch benützt von Dr. Kaiser, Bachmann, Isler, Zoller, Brunner, Cramer-Frey und Kurz, worauf das Präsidium vorschlug, die Abstimmung am Montag Nachmittag vorzunehmen. Es wurde so beschloffen.

Richterlatter Brunner ersuchte dann noch alle diejenigen Mitglieder, welche zum folgenden Titel betreffend die Ansetzungslage Anträge zu stellen gedenken, es sofort zu thun, damit diese für die nächste Sitzung gedruckt und von der Kommission in Vorbereitung genommen werden können.

Ueber die Verhandlungen des Ständerathes, welcher am Marienhilfs-Rekurs herumlautete, ist an anderer Stelle referirt. Man glaubt, daß der Vermittlungsantrag Kellersberger-Berthoud-Munzinger Aussicht auf Annahme habe. Die Abstimmung findet heute (Montag) Nachmittag statt, — so spät, um noch in der heutigen Nummer mitgetheilt zu werden.

Schweizer Alpenklub. Die Sektion Biel hat im Einverständnis mit dem Centralkomitee das Jahresfest in Biel auf den 20., 21. und 22. August festgesetzt.

Gottardbahn. Die Betriebsbeimnahmen betragen im Monat März 890,000 Fr. (März 1886: 892,815 Fr.), die Betriebsausgaben 375,000 Fr. (366,624 Fr.), so daß ein Einnahmenüberschuß von 515,000 Fr. (466,191 Fr.) vorhanden ist.

Im ersten Quartal 1887 beträgt der Ueberschuß der Betriebsbeimnahmen 1,185,000 Fr. 182,646 Fr. mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Luzerner. Letzten Sonntag Nachmittag fand im Saale des Gasthauses „Weggern“ in Luzern eine Delegirtenversammlung der Grädlivereine des

11. eidgen. Wahlkreises statt. Nachdem das Tagesbureau bestellt worden war, trug die Gesangssektion des Grädlivereins Luzern ein vaterländisches Lied vor, worauf Hr. Redaktor Stuger einen Vortrag über die im Werke stehende Revision des kantonalen Steuergesetzes hielt. In der an dieses Referat sich anschließenden Diskussion erklärte man sich mit den äußersten Gesichtspunkten, speziell der Einführung eines progressiven Steuerfußes für Vermögen und Erwerb einverstanden und forberte in bestimmter Weise namentlich eine Erhöhung des steuerfreien sog. Größtenminimums. Nachdem das zu verleitende Gesetz im Großen Rathe die erste Lesung passiert haben wird, soll eine neue Delegirtenversammlung stattfinden, um zu dem Geleze bestimmte Stellung zu nehmen und dieselbe in einer Eingabe an den Großen Rath zu präzisiren.

Ueber das liberale Parteiprogramm, wie dasselbe am 3. ds. im Emmenbaum festgesetzt worden ist, referirte Hr. Dr. Weibel. Nach gemachter Diskussion sah die Versammlung einstimmig folgende Resolution: „Die Delegirten der luzernischen Grädlivereine erklären sich mit dem im liberalen Parteiprogramm aufgestellten volkswirtschaftlichen Postulaten einverstanden und begrüßen das Vorgehen der liberalen Partei.“

Zuletzt wurden über die Drucklegung und Verbreitung der von Hrn. Dr. Weibel im Großen Rathe über die Unentgeltlichkeit der Lehramtswahl gehaltenen (im „Tagbl.“ erschienenen) Rede Beschlüsse gefaßt.

Die Versammlung, deren parlamentarische Leitung und Verlauf Zeugniß von der politischen Schulung des Grädlivereins ablegten, endete um 5 1/2 Uhr, nachdem sie um 1 1/2 Uhr begonnen hatte.

Der Bundesrath hatte sich in seiner Sitzung vom 12. ds. mit folgendem Rekursfall zu befassen:

Das Geschw. der Württembergin Frau Th. M. geb. S., in Zürich niedergelassen gewesen, nun wohnhaft in Luzern, um die Niederlassungsbewilligung an letzterem Orte wurde mit Beschluß der luzernischen Regierung vom 14. Dezember 1885 abgewiesen auf Grund von Art. 2 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 27. April 1876, weil die Petentin infolge ihrer Bestrafung durch das Bezirksgericht Zürich unter dem 30. Jan. 1885 wegen Kuppelns den Besitz eines unbefohlenen Leumundes verloren habe.

Ein gegen diesen Entscheid an den Bundesrath gerichteter Rekurs wurde vom Bundesrath auf Grund nachfolgender Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

Art. 2 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 verpflichtet die Kantone, Deutschen den Wohnsitz zu gestatten, sofern dieselben mit einem Heimathort und einem von der zuständigen Heimathbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sind, durch welche bezeugt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einem unbefohlenen Leumund nicht, und Art. 1, Abs. 1 deselben Staatsvertrages sichert den Deutschen zu, daß sie sich in der Schweiz dauernd oder zeitweilig aufhalten können, sofern sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachkommen.

Diese Bestimmungen haben allerdings zunächst den Fall der ersten Wohnsitznahme eines Deutschen in einem Kanton der Schweiz im Auge. Allein es trüht sofort ein, daß, wenn ein in der Schweiz niedergelassener Deutscher sich gegen das Strafgesetz des Niederlassungskantons durch ein Vergehen wider die öffentliche Sittlichkeit verzeiht, wie im Rekursfalle die Rekurrentin, kein anderer Kanton angehalten werden kann, diesen Deutschen als einen mit den vorerwähnten Requiraten der Wohnsitznahme ausgerüsteten Niederlassungsbewerber anzunehmen und demselben die Niederlassung zu gestatten. Dabei ist es richtiglich ganz unrichtlich, ob der bürgerliche Niederlassungskanton von der ihm zustehenden Befugniß, den betreffenden Deutschen aus seinem Gebiete wegzurufen, Gebrauch macht oder nicht.

Die Seethalbahn hat im März 16,308 Fr. eingenommen gegenüber 14,200 Fr. im gleichen Monat des Vorjahres.

Buchenrain. * Diese Gemeinde hat gestern (17. April) in zahlreicher Gemeindeversammlung auf Antrag des Grädlivereins Perlen die Unentgeltlichkeit der Lehramtsstellen an ihren Schulen trotz heftiger Opposition der Konserwativen beschloffen.

Zürich. (* Fort. vom 17. April.) Die demokratische Parteiversammlung im Kasino in Winterthur zählte etwa 360 Theilnehmer und wurde geleitet vom Präsidenten des kantonalen Komitees Dr. Forrer. Hr. Baumgartner, Lehrer am Technikum, referirte über die Volksinitiative für das Schulgesetz, die Hoffnungslosigkeit einer annehmbaren Vorlage durch die Besörde erörternd, während doch obligatorische Fortbildungsschule und Unentgeltlichkeit der Lehrmittel dem Volke nicht mehr wünschalten werden